

Verwaltungsvorschrift über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantendienstverwaltungsverfahren – PrädVwV)

Vom 4. März 2014

([KABl. S. 179](#))

....

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von [Artikel 105](#) Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

.

1 Antrag auf Beauftragung

Dem Antrag der Kirchengemeinde auf Beauftragung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten nach [§ 4](#) Absatz 1 des Prädikantengesetzes sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Lebenslauf der bzw. des Vorgeschlagenen mit Lichtbild,
- b) ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung nach [§ 2 des Prädikantengesetzes](#),
- c) eine Bescheinigung über Taufe, Konfirmation und gegebenenfalls kirchliche Trauung,
- d) eine schriftliche Erklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, dass sie bzw. er bereit ist, sich beauftragen zu lassen,
- e) die Empfehlung des Ausschusses für die Beauftragung der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenausschuss),
- f) ein erweitertes Führungszeugnis.

.

2 Dienstkleidung

1 Die liturgische Kleidung für Prädikantinnen und Prädikanten nach [§ 8](#) Absatz 5 des Prädikantengesetzes ist der „Allgemeine Talar für Prädikantinnen bzw. Prädikanten“. 2 Er ist schwarz, mit wenigen gelegten Falten und einem V-Ausschnitt mit schwarzem Schalkragen.

.

3 Fortbildungen

1 Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer für ihren bzw. seinen Dienst notwendigen und durch den Prädikantenausschuss anerkannten Fortbildung ([§ 3](#) Absatz 2 Nummer 4 Prädikantengesetz) teil. 2 Von der Prädikantin bzw. dem Prädikanten kann ein Eigenbeitrag verlangt werden. 3 Das Nähere regelt die

Dienstvereinbarung. 4 Der Kirchengemeinderat entscheidet über den Antrag auf Fortbildung und darüber, in welcher Höhe die Kirchengemeinde die Kosten für die Fortbildung übernimmt.

.
4 Muster für die Erteilung eines Dienstauftrags und die Genehmigung der Dienstvereinbarung

Für die Erteilung des Dienstauftrags und die Genehmigung der Dienstvereinbarung nach [§ 6](#) Absatz 1 und [§ 7](#) Absatz 3 des Prädikantengesetzes ist das Muster für die Erteilung eines Dienstauftrags und die Genehmigung der Dienstvereinbarung der [Anlage 1](#) zu dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

.
5 Muster einer Dienstvereinbarung

Für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach [§ 7 des Prädikantengesetzes](#) ist das Muster einer Dienstvereinbarung der [Anlage 2](#) zu dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

.
6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.